



FACHBEREICH HÄUSLICHE GEWALT

## 6 Gewalt in Trennungssituationen

Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG**

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra





Häusliche Gewalt – Informationsblatt

## A. Problematik

Im Kontext von Trennung und Scheidung besteht erhöhte Gefahr, dass Konflikte mit gewalttätigen Mitteln, bis hin zu tödlichen Angriffen, ausgetragen werden. Gewalt kann dabei zum ersten Mal offen ausbrechen oder, in bereits gewaltbelasteten Beziehungen, eskalieren. Das Beenden der Beziehung löst das Gewaltproblem nicht unbedingt, sondern kann es eher noch verschärfen. Für Opfer von häuslicher Gewalt ist dies oft ein wesentlicher Faktor für das Verbleiben in einer gewaltbelasteten Beziehung<sup>1</sup>. Ist dies der Fall, sind adäquate Informationen und Unterstützung für Betroffene in einer Trennungsphase besonders wichtig<sup>2</sup>.

Die verschiedenen Gewaltformen vor, während und/oder nach einer Trennung werden im Begriff „Trennungsgewalt“ zusammengefasst. Fachleute weisen damit auf die besondere Bedeutung dieses Problems hin. Das Ziel besteht weniger darin, einen neuen, klar abgegrenzten Begriff zu schaffen, sondern es sollen die spezifischen Gefährdungssituationen, die im Zusammenhang mit einem Beziehungsabbruch entstehen können, aufgezeigt und die Intervenierenden dafür sensibilisiert werden. Betroffen von Trennungsgewalt sind aktuelle Partnerschaften (Verheiratete, Unverheiratete, mit oder ohne gemeinsamen Wohnsitz), Partnerschaften in Trennungs- oder Scheidungsphasen oder Ex-Partnerschaften. Trennungsgewalt kann über einen langen Zeitraum andauern und die Betroffenen und ihr Umfeld stark einschränken und belasten. Kinder sind in diesem Zusammenhang besonders betroffen. Sie werden nicht selten als Druckmittel eingesetzt, leiden unter Loyalitätskonflikten und müssen manchmal sehr bedrohliche Situationen miterleben<sup>3</sup>.

## B. Vorkommen

Statistiken und Studien fokussieren nicht ausschliesslich auf Trennungsgewalt, sondern erfassen Gewalt in Partnerschaften – richtigerweise – immer im Gesamtzusammenhang der Gewaltbeziehung. Genaue Zahlen zu Trennungsgewalt sind insofern schwierig auszuweisen, als aus Statistiken und Studien nicht immer klar hervor geht, ob die Gewalt schon während der Beziehung stattgefunden hat und Auslöser der Trennung war, oder ob die Gewalt erst während oder nach der Trennung ausgeübt wurde. Vorhandene Statistiken und Studien weisen jedoch deutlich daraufhin, dass eine Trennung – oder bereits die Äusserung einer Trennungsabsicht – ein erhöhtes Risiko für Gewalt darstellt.

- Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2011 zeigt auf, dass Gewalt in ehemaligen Partnerschaften 26,2% der häuslichen Gewalt in der Schweiz ausmacht (BFS 2012).
- Ebenso weisen die Ergebnisse des Bundesamtes für Statistik BFS zu Tötungsdelikten in Partnerschaften aus, dass in 25% der Fälle sich Opfer und Tatverdächtige in Trennung befanden und in 17% sie bereits getrennt waren (BFS 2008).
- Im Rahmen des British Crime Survey wurde erhoben, dass 22,3% der getrennt lebenden und 14,1% der geschiedenen Frauen Gewalt durch den Ex-Partner erleben (im Vergleich dazu 3,7% der verheiratete und 7% der mit einem Partner zusammenlebenden Frauen). Bei den Männern sind 7,6% der getrennt lebenden und 8,3% der geschiedenen Männer von Gewalt durch die Ex-Partnerin betroffen (im Vergleich dazu 2,4% der verheiratete und 5,3% der mit einer Partnerin zusammenlebenden Männer) (Smith et al. 2011).

<sup>1</sup> Vgl. Informationsblatt 3 „Gewaltspirale, Täter/-innen- und Opfertypologien: Konsequenzen für Beratung und Intervention“ auf [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Häusliche Gewalt → Informationsblätter.

<sup>2</sup> Siehe Informationsblatt 15 „Häusliche Gewalt gegen Frauen und Männer. Informationen und Unterstützungsangebote“ auf [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Häusliche Gewalt → Informationsblätter.

<sup>3</sup> Vgl. Informationsblatt 17 „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ auf [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Häusliche Gewalt → Informationsblätter.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

- Eine belgische Studie zu Gewalterfahrungen innerhalb der letzten 12 Monate zeigt auf, dass Gewalt bei einer Trennung 18,2% der Frauen (davon 9,1% sehr schwere Gewalt) und 5,6% der Männer (ausschliesslich leichte Gewalt) erfahren haben (Pieters et al. 2010).<sup>4</sup>
- In einer anderen Untersuchung wurden Akten der Polizei, des Sozialdienstes und des Frauenhauses im Kanton Freiburg auch auf Trennungsgewalt hin untersucht. Beim Sozialdienst wurden bei 33% der untersuchten Gewaltvorkommen Trennungsgewalt festgestellt. Die Polizeiakten zeigten, dass in 25% der gemeldeten Fälle die Polizei wegen Bedrohung in der Trennungsphase eingeschaltet wurde (Seith 2003).

## C. Erscheinungsformen

### 1. Gewaltsame Verhinderung der Trennung

Bereits die Äusserung einer Trennungsabsicht kann zu verstärkter Gewalt bis hin zur Tötung führen. Dies zeigen unter anderem die entsprechenden Zahlen des Bundesamtes für Statistik BFS zu Tötungsdelikten in der Partnerschaft, die eine eindeutig erhöhte Anzahl von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten während der Trennungsphase belegen (BFS 2008). Auch die Erfahrung von Frauenhäusern und Opferberatungsstellen zeigt, dass die Angst vor einer Zunahme der Gewalt häufig ein Grund ist, den gewalttätigen Partner nicht zu verlassen. Bei Trennungsgewalt scheint die Behauptung vermeintlicher Besitzansprüche gegenüber (Ex-)Partner/-innen ein wichtiger Grund zu sein. Die tatusübende Person will über Bestehen oder Beenden der Beziehung allein bestimmen. Dies wird dann notfalls auch gegen den Willen und mit Gewalt oder Drohungen gegenüber der betroffenen Person durchgesetzt. Studien belegen zudem, dass gerade in Trennungsphasen Stalkinghandlungen vorgenommen werden, deren Gefährlichkeit keinesfalls unterschätzt werden dürfen. Ebenso ist erkennbar, dass Frauen häufiger von Trennungsgewalt in allen Gewaltformen betroffen sind. Jedoch üben auch Frauen Gewalt bei einer Trennung aus – zum überwiegenden Teil ist dies psychische Gewalt. Als Konsequenz wird darauf hingewiesen, dass sich – insbesondere Frauen – mit der Trennung nicht in falscher Sicherheit wiegen sollten, da sich Partnerschaftsgewalt durch eine Trennung verschlimmern und auch noch über lange Zeit weitergehen kann (BMFSFJ 2004; ÖIF 2011; Egger/Schär Moser 2008).

### 2. Nachstellungen, Kontrolle und Drohungen (Stalking)

Nachstellungen, Drohungen und Belästigungen können nach einer Trennung noch jahrelang anhalten und sich für die Opfer sehr einschränkend und bedrohend auswirken. Für diese Form von Gewalt (nicht nur in Trennungssituationen) wird der Begriff Stalking verwendet. Der Ausdruck kommt aus dem Englischen und steht für das fortgesetzte Verfolgen, Belästigen und Terrorisieren eines Mitmenschen. Am häufigsten vorkommende Handlungen sind aufdringliche Belästigungen über einen längeren Zeitraum mittels Telefon, SMS, Social Media, Briefen, E-Mails, unerwünschten Besuchen oder das Auflauern zu Hause oder bei der Arbeitsstelle. Relativ häufig sind auch Drohungen, z.B. dem/der Ex-Partner/-in zu schaden oder ihm/ihr etwas zu zerstören, die Ankündigung eines Selbstmords, die Androhung von physischer Gewalt oder Mord, Drohung mit/oder Entführung der Kinder. Es kommt vor, dass Stalking-Fälle mit der Ermordung des/der Ex-Partner/-in enden.

Gemäss einer deutschen Studie (Hoffmann 2005) handelt es sich bei den Stalkern in der Mehrzahl um Män-

<sup>4</sup> Weitere Studien aus dem Ausland machen Angaben zu Trennungsgewalt, z.B. ÖIF 2011, BMFSFJ 2004 oder Smith 2011.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

ner (81%), in 49% der Fälle waren es Ex-Partner, die Opfer hingegen sind mehrheitlich Frauen (80%). Das Ausmass von Gewalttätigkeiten bei Stalking war in dieser Untersuchung beunruhigend hoch: 39% der Betroffenen gaben an, körperliche Angriffe erlebt zu haben. Jedes fünfte Opfer berichtete über schwerere Formen von Gewalt wie Faustschläge oder Angriffe mit Waffen. Mehrheitlich zielt Stalking allerdings darauf ab, psychische oder psychosoziale Schäden zuzufügen<sup>5</sup>.

### 3. Gewalt im Kontext von Sorge- und Besuchsrecht

Hat ein Paar gemeinsame Kinder, können ungelöste Situationen um das Sorge- und Besuchsrecht dazu missbraucht werden, der Ex-Partnerin oder dem Ex-Partner zu schaden. Gerade im Zusammenhang mit einer Trennung und bei Fragen rund um das Sorge- und Besuchsrecht nach einer Scheidung ist das Risiko einer Gewalterfahrung erhöht. In gewaltgeprägten Paarbeziehungen wird versucht, über die Regelung des Besuchsrechts Kontrolle über den/die ehemalige/-n Partner/-in auszuüben. Die Übergabe der Kinder im Rahmen des Besuchsrechts sind in diesen Fällen Hochrisikosituationen. Daher sollte im Rahmen der Erteilung des Sorgerechts und bei der Regelung des Besuchsrechts immer auch häusliche Gewalt berücksichtigt werden, da das Miterleben elterlicher Paargewalt weitreichende Folgen für die Kinder hat<sup>6</sup>.

Gemäss Bundesamt für Statistik BFS wurden im Jahr 2010 für 50.6% der betroffenen unmündigen Kinder das Sorgerecht der Mutter zugesprochen. Bei 45,5% der Kinder nahmen es Mutter und Vater weiterhin gemeinsam wahr. Der Anteil der Väter, die das Sorgerecht zugesprochen erhielten, lag bei 3.8%<sup>7</sup>. Nach Kritik an dieser Situation insbesondere seitens Väterorganisationen und aus Teilen der Politik (EJPD 2009), gestützt auf die Ergebnisse einer Studie des Nationalfonds (Schultheis/Perrig-Chiello/Egger 2008) und ausgehend vom Postulat 04.3250<sup>8</sup> wird nun die Einführung einer Neuregelung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht verheirateten Paaren bzw. nach einer Scheidung angestrebt. Demnach sollen künftig das gemeinsame Sorgerecht der Regelfall und die Sorgerechtsübertragung an einen einzigen Elternteil die Ausnahme darstellen. Der Vorschlag wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich positiv aufgenommen und die Botschaft des Bundesrates am 16. November 2011 verabschiedet<sup>9</sup>.

Für den Bundesrat ist es unbestritten, dass Gewalt, insbesondere wenn sie im häuslichen Umfeld ausgeübt wird, die Befähigung der Eltern zur Ausübung der elterlichen Sorge in Frage stellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind direkt Opfer häuslicher Gewalt wird oder ob es davon „nur“ indirekt betroffen ist, weil sich die häusliche Gewalt gegen den andern Elternteil richtet (BBI 2011 9077, S. 9109). Aus diesem Grund soll die häusliche Gewalt in Artikel 311 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB neu explizit als Grund aufgeführt werden, der die Kinderschutzbehörde ermächtigt bzw. verpflichtet, einem Elternteil oder beiden die elterliche Sorge zu entziehen (BBI 2011 9077, S. 9105).

## D. Massnahmen / Handlungsbedarf

In erster Linie ist es wichtig, Trennungsgewalt überhaupt wahrzunehmen. Im persönlichen, sozialen und institutionellen Umfeld wird noch zu häufig davon ausgegangen, dass mit der Trennung der Paare das Gewaltproblem gelöst sei. Demgegenüber müssen (potentielle) Opfer häuslicher Gewalt gerade in der Tren-

<sup>5</sup> Für weitere Informationen zum Thema Stalking vgl. Informationsblatt 7 „Stalking: bedroht, belästigt, verfolgt“ auf [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Häusliche Gewalt → Informationsblätter.

<sup>6</sup> Vgl. Informationsblatt 17 „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ auf [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Häusliche Gewalt → Informationsblätter.

<sup>7</sup> [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) → Themen → Bevölkerung → Bevölkerungsbewegung → Detaillierte Daten.

<sup>8</sup> „Elterliche Sorge. Gleichberechtigung“ Postulat 04.3250 – Wehrli Reto; [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch).

<sup>9</sup> Botschaft „Elterliche Sorge“, BBI 2011 9077. Diese und weitere Informationen zum aktuellen Stand vgl. [www.ejpd.admin.ch](http://www.ejpd.admin.ch) → Themen → Gesellschaft → Gesetzgebung → Elterliche Sorge.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

nungsphase durch adäquate rechtliche Interventionen und Beratungen geschützt werden. Rechtliche Interventionen brauchen soziale Begleitinstrumente für alle Betroffenen (Opfer, Gewaltausübende, Kinder), um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Ein koordiniertes Handeln kann (potentielle) Opfer besser schützen. Eine engere und verbindlichere Zusammenarbeit und Koordination zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen (Sozialdienste, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden, Opfer- und Täter/-innenberatung, Polizei, Strafverfolgung, Gerichte, etc.) hat mehr Aussicht auf Erfolg als einzelne, isolierte Massnahmen.

## 1. Rechtliche Möglichkeiten

Es gibt rechtliche Möglichkeiten, sich gegen Trennungsgewalt zu wehren und zu schützen. Sowohl das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) als auch das Strafgesetzbuch (StGB), sowie gesetzliche Grundlagen in den Kantonen bieten Möglichkeiten, Opfer von Gewalt zu schützen<sup>10</sup>.

## 2. Beratung und Intervention für gewaltbetroffene Frauen<sup>11</sup>

Für gewaltbetroffene Frauen kann eine Trennung vom gewalttätigen Partner nebst einer häufig auftretenden sozialen und finanziellen Not die Gefährdung für erneute Gewalthandlungen erhöhen. Manche Frauen machen jedoch die Erfahrung, dass die Gewalttätigkeiten ihres (Ex-)Partners von Aussenstehenden – auch von Fachpersonen – als Partnerschaftsprobleme oder Falschanschuldigungen dargestellt und verharmlost werden. Die berichteten Gewalthandlungen sind jedoch immer ernst zu nehmen. Insbesondere bei Trennungsabsichten muss eine mögliche Gefährdung durch die involvierten Institutionen besonders sorgfältig abgeklärt werden.

Bei der Regelung des Besuchsrechts ist nicht nur der Gefährdung der Kinder, sondern auch einer möglichen Gefährdung der Mutter Rechnung zu tragen. Die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts erweist sich in vielen Fällen als geeignete Massnahme.

Auch bei polizeilichen Interventionen und im Rahmen von Strafverfahren kommt der Einschätzung der Gefährdung eine grosse Bedeutung zu. Das Gefahrenpotenzial wird nicht selten unterschätzt. Dieses kann erst dann richtig eingeschätzt werden, wenn die einzelnen Ereignisse in ihrer kumulativen Wirkung erkannt werden, einerseits mittels wissenschaftlich geprüfter Gefährlichkeitsanalysen, andererseits mittels Kooperation aller involvierten Stellen. Dies trifft insbesondere auch auf Stalking zu.

## 3. Beratung und Intervention für gewaltbetroffene Männern<sup>12</sup>

Bei gewaltbetroffenen Männern kann eine Trennung die Gefährdung für erneute Gewalthandlungen durch die Ex-Partnerin erhöhen. Viele Männer sehen sich zudem durch Trennung und Scheidung ihrer Rechte beraubt. Oft geraten sie in soziale und finanzielle Not. Männerspezifische Angebote, die sich an den Befindlichkeiten und Bedürfnissen der Männer ausrichten, leisten hier einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Trennungsgewalt. Noch existieren in der Schweiz sehr wenige derartige Angebote: Eines ist das Väterhaus Zwüschehalt, das seit Dezember 2009 Vätern und ihren Kindern in Trennungssituationen einen vorüberge-

<sup>10</sup> Für weitere Informationen vgl. Informationsblatt 11 „Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung“ auf [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Häusliche Gewalt → [Informationsblätter](#).

<sup>11</sup> Für weitere Informationen über Beratungsangebote vgl. Informationsblatt 15 „Häusliche Gewalt gegen Frauen und Männer. Informationen und Unterstützungsangebote“ auf [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Häusliche Gewalt → [Informationsblätter](#).

<sup>12</sup> Für weitere Informationen über Beratungsangebote vgl. Informationsblatt 15 „Häusliche Gewalt gegen Frauen und Männer. Informationen und Unterstützungsangebote“ auf [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Häusliche Gewalt → [Informationsblätter](#).



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

henden Aufenthalt bietet. Zwüschehalt vermittelt Gespräche mit Psychologen, unterstützt die Männer bei Bedarf bei ihrer Suche nach einem neuen, dauerhaften Wohnsitz und gibt ihnen Gelegenheit zu Gesprächen mit anderen Vätern. Zwüschehalt setzt sich dafür ein, dass die Kinder bei einer Trennung von keinem der beiden Elternteile entfremdet werden. <http://www.zwueschehalt.ch>

#### 4. Angebote für Tatpersonen

Das polizeiliche und justizielle Instrumentarium bietet für Opfer in den wenigsten Fällen einen umfassenden Schutz. Deshalb sind zusätzlich geeignete, verpflichtende Massnahmen auf der psychosozialen Ebene zu treffen, damit gewalttätige Männer und Frauen in und nach einer Trennung nicht sich selbst überlassen sind. Eine Möglichkeit dazu bilden Trainingsprogramme für gewaltausübende Personen, die in verschiedenen Kantonen angeboten werden<sup>13</sup>. In diesen Programmen setzen sich Betroffene intensiv mit dem eigenen gewalttätigen Verhalten auseinander, versuchen ein Unrechtsbewusstsein zu entwickeln und auch ein Bewusstsein für die Folgen ihrer Gewalthandlungen bei den Opfern. Wichtig ist vor allem das Erlernen von Fähigkeiten zu gewaltloser Konfliktlösung, um weitere Gewalthandlungen zu verhindern. Die Teilnahme an diesen Programmen ist unterschiedlich geregelt, meist ist eine Teilnahme auf freiwilliger Basis möglich, gewaltausübende Personen können aber auch vom Gericht zu einer Teilnahme verpflichtet werden.

#### 5. Unterstützung der Kinder

Kinder sind von der Gewalt zwischen den Eltern immer betroffen, auch wenn sie selbst nicht direkt physischen Gewalthandlungen ausgesetzt sind. Es ist deshalb wichtig, die Situation der Kinder abzuklären und ihre Bedürfnisse nach Unterstützung wahrzunehmen. Ein zeitnahes Beratungs- oder Therapieangebot für Kinder ist sinnvoll, damit sie die Gewalterfahrungen verarbeiten können. Im Sinne der Gewaltprävention muss Kindern die Gelegenheit gegeben werden, andere Rollenmodelle und Möglichkeiten der Konfliktbewältigung kennen zu lernen. Ebenfalls wichtig sind angstfreie und unbelastete Freiräume und Spielmöglichkeiten. Ein professionelles, ausserhäusliches Kinderbetreuungsangebot kann dabei wichtige Funktionen übernehmen, ersetzt aber ein spezifisches, zeitnahes Beratungsangebot nicht<sup>14</sup>. In einigen Kantonen gibt es bereits spezifische Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder<sup>15</sup>.

<sup>13</sup> Eine Liste der Beratungsstellen für gewaltausübende Frauen und Männer findet sich auf [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Häusliche Gewalt → [Beratungsstellen für Gewaltausübende](#). Der Bericht „Beratungsarbeit und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt in der Schweiz“ aus 2008 bietet eine Bestandsaufnahme aller Institutionen der Schweiz, die mit Tätern und Täterinnen häuslicher Gewalt arbeiten. Sie finden den Bericht auf [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Häusliche Gewalt → [Publikationen](#).

<sup>14</sup> Für weitere Informationen vgl. Informationsblatt 17 „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ auf [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Häusliche Gewalt → [Informationsblätter](#).

<sup>15</sup> Kanton Thurgau: <http://www.kapo.tg.ch>. Kanton Zürich: <http://www.pinocchio-zh.ch>. Kanton Bern: <http://www.pom.be.ch>.



## E. Quellen

### Bibliographie

- Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) vom 16. November 2011. BBI 2011 9077. <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/9077.pdf>
- Bundesamt für Statistik BFS, Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren. 2011. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Jahresbericht 2010. Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik BFS, Isabel Zoder. 2008. Tötungsdelikte in der Partnerschaft. Polizeilich registrierte Fälle 2000-2004. Neuchâtel.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ. 2004. Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin
- Egger, Theres & Schär Moser, Marianne. 2008. Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen. Im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Bern.
- EJPD. 2009. Bericht zum Vorentwurf einer Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 220). <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/gesetzgebung/elterlichesorge/vn-ber-d.pdf>
- Hoffmann Jens, Voss Hans-Georg W. (Hrsg.) 2005. Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung. Wiesbaden.
- Österreichisches Institut für Familienforschung ÖIF. 2011. Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. Wien.
- Pieters Jérôme, Italiano Patrick et.al. 2010. Emotional, Physical and Sexual Abuse – The Experience of Women and Men. Institute for the Equality of Women and Men (Hg.). Liège. <http://igvm-iefh.belgium.be/>
- Schultheis Franz, Perrig-Chiello Pasqualina, Egger Stephan (Hrsg.). 2008. Kindheit und Jugend in der Schweiz. Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms. Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel. Basel.
- Seith Corinna. 2003. Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt. Zur Rolle von Polizei, Sozialdienst und Frauenhäusern. Frankfurt am Main.
- Smith Kevin (Hrsg.), Coleman Kathryn et.al. 2011. Homicides, Firearm Offences and Intimate Violence 2009/10. Supplementary Volume 2 to Crime in England and Wales 2009/10. <http://www.homeoffice.gov.uk/publications/science-research-statistics/research-statistics/crime-research/hosb1210/> (eingesehen am 26.9.2012)

### Weiterführende Literatur

- Bettermann Julia et al. 2005. Stalking: Grenzenlose Belästigung – eine Handreichung für die Beratung. Materialien zur Gleichstellungspolitik des Deutschen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. [http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Materialie-Gleichstellung-Nr.\\_20104.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Materialie-Gleichstellung-Nr._20104.pdf)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ (Hrsg.). 2004. Gewalt in Paarbeziehungen In: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Bonn. <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen.html>



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich und Maternité Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.). 2004. *Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum – Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli. Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Bern.*

Decurtins Lu, Meyer Peter (Hrsg.). 2001. *Entschieden – Geschieden. Was Trennung und Scheidung für Väter bedeuten. Chur/Zürich.*

Egger Renate. 1995. *Gewalt gegen Frauen in der Familie. Wien.*

EBG (Hrsg.). 2008. *Beratungsarbeit und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt in der Schweiz. Bern.* <http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de>

Fischbacher Christian. 2006. *Stalking im Blickfeld des revidierten Persönlichkeitsschutzes (Art. 28b ZGB). In: AJP/PJA 7/2006, S. 808-812.*

Fünfsinn Helmut. 2008. *Bedarf es eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes? Vorstellung eines hessischen Gesetzesentwurfes. In: Weiss, Andrea, Winterer, Heidi. Stalking und häusliche Gewalt: interdisziplinäre Effekte und Interventionsmöglichkeiten. Freiburg, S. 115-127.*

Hoffmann Jens, Voss Hans-Georg W. (Hrsg.) 2005. *Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung. Wiesbaden.*

Kinzig Jörg. 2011. *Die Strafbarkeit von Stalking in Deutschland – Vorbild für die Schweiz?. In: recht 2011, S. 1-13.*

Knoller Rasso. 2005. *Stalking – wenn Liebe zum Wahn wird. Berlin.*

Pelikan Christa. 2002. *Forschungsbericht – Psychoterror. Ausmass, Formen, Auswirkungen auf die Opfer und die gesetzlichen Bestimmungen. Ein internationaler Vergleich. Wiener Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.*

Roth Wolf-Dieter. 2006. *Wenn Liebe zum Wahn wird: Stalking – ein neuer Name für eine alte Krankheit.* <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/23/23752/1.html>

Smischek Lidia. 2006. *Stalking. Eine strafrechtswissenschaftliche Untersuchung. Frankfurt a.M.*

Stadtpolizei Zürich. 2012. *Merkblatt Stalking: Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf.* [http://www.stadtzuerich.ch/content/dam/stzh/pd/Deutsch/Stadtpolizei/Grafik und Foto/Ueber uns/Region West/Formulare und Merkbleatter/Stalking Ohne Gewalt leben.pdf](http://www.stadtzuerich.ch/content/dam/stzh/pd/Deutsch/Stadtpolizei/Grafik%20und%20Foto/Ueber%20uns/Region%20West/Formulare%20und%20Merkbleatter/Stalking%20Ohne%20Gewalt%20leben.pdf)

Stengel Cornelia, Drück Martin. 2006. *Der ganz normale Wahnsinn – eine Standortbestimmung in Sachen Stalking. In: Jusletter vom 20. März 2006.* <http://www.mdcs.ch/fileadmin/mdcs.ch/pdf/Publikationen/Stalking.pdf>

Tjaden Patricia/Thoennes Nancy. 1998. *Stalking in America: Findings from the National Violence Against Women Survey, Washington D.C.*

Vanoli Orlando. 2009. *Stalking. Ein „neues“ Phänomen und dessen strafrechtliche Erfassung in Kalifornien und in der Schweiz.*

Weisser Ring (Hrsg.). 2010. *Stalking. Wissenschaft, Gesetzgebung und Opferhilfe. Baden-Baden, S. 185-202*

Wondrak Isabel. 2004. *Auswirkungen von Stalking aus Sicht der Betroffenen. In: Bettermann Julia (Hrsg.). Stalking, Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt a.M, S. 21-35.*

Wondrak Isabel, Hoffmann Jens. 2008. *Psychische Belastung von Stalking-Opfern: Therapie und Beratung. In: Weiss Andrea, Winterer Heidi. Stalking und häusliche Gewalt: interdisziplinäre Effekte und Interventionsmöglichkeiten. Freiburg, S. 45-54.*





Häusliche Gewalt – Informationsblatt

*Zimmerlin Sven. 2011. Stalking – Erscheinungsformen, Verbreitung, Rechtsschutz. In: Sicherheit & Recht 1/2011, S. 3-23.*

Auf unserer Webseite [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Häusliche Gewalt → [Informationsblätter](#) finden Sie weitere Informationsblätter zu verschiedenen Aspekten des Themas häusliche Gewalt.

In der öffentlichen Fachbibliothek und Dokumentationsstelle des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann finden Sie rund 8000 Publikationen zu Gewalt- und Gleichstellungsthemen: Sachbücher, Fachzeitschriften, wissenschaftliche Zeitschriften sowie nicht veröffentlichte Texte (graue Literatur): [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Dokumentation → [Dokumentationsstelle](#).